

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956 | Berlin, den 12. April 1956

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —	317
20. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	320
6. 4. 56	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe	320

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

— Berufstätigkeit der Arzthelfer —

Vom 28. März 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird über die Berufstätigkeit der Arzthelfer folgendes bestimmt:

Beschäftigung von Arzthelfern

§ 1

(1) Die staatliche Ausbildung und staatliche Anerkennung von Arzthelfern erfolgt zur Verbesserung der medizinischen Betreuung durch die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Folgende Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens dürfen Arzthelfer auf entsprechenden Planstellen beschäftigen:

- a) Polikliniken, Landambulatorien und Einrichtungen des Betriebsgesundheitschutzes;
- b) Krankenhäuser, welche der Versorgung der örtlichen Bevölkerung dienen (Teil A Abschnitt II Ziff. 1 Gruppe A der Rahmen-Krankenhausordnung vom 5. November 1954 — Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes und Zentralblattes —);
- c) größere Krankenhäuser und andere Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens in dringenden Ausnahmefällen mit besonderer befristeter Zustimmung des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Der begründete Antrag der Leitung der Einrichtung ist über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einzureichen. Wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr zutreffen, kann diese widerrufen werden[^]

(2) In Außenstellen der Gesundheitseinrichtungen gemäß Abs. 1, in denen die erste Untersuchung des Patienten und der erste Krankenbesuch durch den Arzthelfer die Regel darstellen, dürfen Arzthelfer auf begründeten Antrag der Leitung der Einrichtung nur nach schriftlicher Zustimmung des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist nur möglich, wenn die sofortige Hinzuziehung eines Arztes gewährleistet und die ständige Kontrolle der Tätigkeit des Arzthelfers durch einen Arzt mindestens an jedem zweiten Tag gesichert ist. Außerdem muß der Arzthelfer die hierfür nötige Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Der begründete Antrag der Leitung der Einrichtung ist über die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einzureichen. Wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr zutreffen, kann diese widerrufen werden.

§ 2

(1) Der Leiter der Einrichtung, in der Arzthelfer beschäftigt sind, hat den Einsatz in der Einrichtung zu bestimmen und eine ständige ärztliche Aufsicht der Tätigkeit des Arzthelfers sicherzustellen.

(2) Der für die ärztliche Aufsicht verantwortliche Arzt ist von dem Leiter der Einrichtung zu bestimmen.

Berufstätigkeiten des Arzthelfers

§ 3

(1) Entsprechend den durch die Ausbildung erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten können die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer in folgenden Tätigkeitsgebieten auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht arbeiten:

- a) Unterstützung des Arztes in der prophylaktischen Tätigkeit bei der systematischen Untersuchung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und ihrer Angehörigen zur Feststellung von Gesundheitsgefahren;
- b) Unterstützung des Arztes in der Erkennung und Behandlung von Krankheiten.

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 335)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1956